

## **Corona-Virus: Aktuelle Info's**

-Stand 01.03.2021-

Das Bayerische Kabinett hat am 23. Februar 2021 beschlossen, dass nicht nur Friseursalons, sondern auch Baumärkte, Gärtnereien, Blumenläden und Baumschulen ab 1. März 21 wieder geöffnet werden dürfen. Ebenfalls wieder erlaubt sind dann körpernahe Dienstleistungen wie Fußpflege, Maniküre und Gesichtspflege. In Musikschulen ist ab 1. März 2021 wieder Einzelunterricht möglich. Ob weitere Erleichterungen in den kommenden Wochen beschlossen werden, entscheidet sich in dieser Woche die Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin.

### **Folgende wesentlichen Regelungen bestehen aktuell:**

Ab 1. März 2021 geöffnet sind Lebensmittelläden, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Babyfachmärkte, Reformhäuser, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Großhändler, Baumärkte, Gärtnereien, Blumenläden und Baumschulen. Auch Tankstellen, Auto- und Fahrradwerkstätten, Banken, Poststellen, Reinigungen und Waschsaloons sowie der Zeitungsverkauf bleiben weiterhin geöffnet.

Geschlossen haben allerdings weiterhin wegen der körperlichen Nähe Massagepraxen und Tattoo-Studios. Erlaubt bleiben lediglich medizinisch notwendige Behandlungen, etwa in Physio-, Ergo- und Logotherapie-Praxen sowie in der Podologie/Fußpflege. Friseursalons, Kosmetikstudios (Maniküre u. Gesichtspflege) sowie Fußpflegestudios dürfen als Dienstleistungsbereiche ab 1. März 2021 wieder geöffnet werden.

### **Ausgangsbeschränkungen:**

Damit die Zahl der Kontakte sinkt, gilt weiterhin eine landesweit strengere Ausgangsbeschränkung. Nur mit triftigen Gründen darf die eigene Wohnung verlassen werden. Triftige Gründe sind hierbei Wege zur Arbeit, zum Arzt, zum Sport; darüber hinaus der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken und Menschen mit Einschränkungen. Auch Einkäufe für die alltägliche Versorgung sowie Behördengänge sind triftige Gründe.

### **Kontakte:**

Erlaubt sind nur Kontakte mit einer weiteren Person eines anderen Hausstandes. Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren werden hierbei seit 11. Januar grundsätzlich mit eingerechnet.

### **Regelungen in Grundschulen und Abschlussklassen der Gymnasien - Kitas:**

Seit 1. Februar darf in Abschlussklassen der Gymnasien wieder Präsenzunterricht stattfinden. Seit 22. Februar gilt dies auch wieder für Grundschüler, weil der Inzidenzwert unter 100 liegt. Kitas öffnen unter der gleichen Voraussetzung ebenfalls ab 22. Februar Sowohl die Schulleitung der Grundschule als auch die jeweiligen Kindergartenleitungen erteilen Ihnen hierzu gerne konkrete Auskünfte über die aktuellen Regelungen.

### **Ausgangssperre:**

Die Ausgangssperre ist seit Montag, 15. Februar aufgehoben, wenn der Inzidenzwert unter 100 liegt.

### **Gottesdienste / Versammlungen:**

Auch in den Kirchen gilt eine FFP2-Maskenpflicht und weiterhin ein Gesangsverbot.

Für alle anderen Versammlungen besteht eine durchgängige Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

**Alten- und Pflegeheime:**

Die Besuchsregelungen bleiben verschärft. Jeder Bewohner darf nur einen Besucher pro Tag empfangen. Dabei sind für die Besucher negative Corona-Tests und das Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtend. Der Freistaat stellt den Einrichtungen zwei Millionen FFP-2-Masken zur Verfügung. Alle Mitarbeiter in den Häusern müssen sich mindestens zwei Mal pro Woche testen lassen.

**Weiterhin gilt folgendes:**

- Hotelübernachtungen sind nur für notwendige (berufliche) Zwecke erlaubt,
- Geschlossen sind Einrichtungen der Freizeitgestaltung (u. a. Theater, Schwimmbäder),
- Geschlossen bleibt die Gastronomie,
- Freizeit-/Amateursport ist nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.
- Sportstätten Indoor (z. B. Tennishallen, Fitnessstudios) bleiben geschlossen.
- Veranstaltungen aller Art sind untersagt.
- Profisportveranstaltungen sind nur ohne Zuschauer zulässig.
- Keine Feiern auf öffentlichen Plätzen.
- Fahrschulen dürfen seit 22. Februar wieder öffnen
- Musikschulen dürfen ab 1. März wieder Einzelunterrichtgeben (grundsätzlich Maskenpflicht),
- Maskenpflicht an Schulen, frequentierten öffentlichen Plätzen und am Arbeitsplatz
- Bibliotheken bleiben zwar geschlossen, Online-Ausleiher zulässig

zusätzliche Maskenpflicht gilt:

- vor Lebensmittelgeschäften und auf den dortigen Parkplätzen und an allen Orten mit Publikumsverkehr

Seit 18. Januar 2021 gilt in ganz Bayern die Verpflichtung, im Einzelhandel und im öffentlichen Personennahverkehr eine FFP2-Maske zu tragen.

Stadt Obernburg a.Main, 1. März 2021

Martin Roos

-Ordnungsamt-